

Baselstrasse 40
4509 Solothurn
Telefon 032 627 23 91
datenschutz.so.ch

Merkblatt

Datenerhebungen durch die Kirchgemeinden

Die Kirchgemeinden unterstehen dem Informations- und Datenschutzgesetz, weshalb sie nicht unbeschränkt Personendaten bearbeiten können. Alle Datenbearbeitungen und Datenweitergaben bedürfen einer Rechtsgrundlage und müssen verhältnismässig sein. Welche Daten die Kirchgemeinden jeweils erheben dürfen, hängt vom konkreten Bearbeitungszweck ab.

Gegenstand des Merkblatts

Die Kirchgemeinden im Kanton Solothurn unterstehen als öffentlich-rechtliche Körperschaften dem kantonalen Informations- und Datenschutzgesetz («InfoDG»)¹. Bei den bearbeiteten Daten, handelt es sich sachgemäss regelmässig auch um sensible Daten (z.B. Konfession), weshalb dem Datenschutz gerade in diesem Bereich ein hoher Stellenwert zukommt. Das vorliegende Merkblatt soll zu einer Auswahl von typischen Datenbearbeitungsprozessen aufzeigen, welche Daten von den Kirchgemeinden erhoben werden dürfen. Dabei soll es eine Orientierungshilfe darstellen. Eine umfassende Beurteilung aller datenschutzrechtlicher Aspekte, welche die Kirchgemeinden beschäftigen, soll das Merkblatt indes nicht sein. Insofern kann es die konkrete Beurteilung der Sach- und Rechtslage im Einzelfall zwar unterstützen, diese jedoch nicht ersetzen. Für solche Fälle steht die Beauftragte für Information und Datenschutz (IDSB) weiterhin beratend zur Verfügung.

1. Datenerhebung zur Feststellung der Mitglieder und der Stimmrechtigung

Der Kanton Solothurn anerkennt die römisch-katholische, die evangelisch-reformierte und die christkatholische Kirche als Körperschaften des öffentlichen Rechts, die sich als Kirchgemeinden organisieren (Art. 53 Abs. 1 und 54 Abs. 1 der Kantonsverfassung [«KV»])². Als öffentlich-rechtliche Körperschaften bestehen die Kirchgemeinden aus Mitgliedern, genauer aus den Konfessionsangehörigen mit Wohnsitz im Gebiet der jeweiligen Kirchgemeinde.

Um sich als Körperschaft organisieren zu können, wie Art. 45 Abs. 1 KV vorsieht, müssen die Kirchgemeinden ihre Mitglieder identifizieren können. Zur Durchführung von Abstimmungen, muss den Kirchgemeinden bekannt sein, welche Mitglieder stimmberechtigt sind. Gemäss § 3 des Gesetzes über die politischen Rechte («GpR»)³ sind grundsätzlich alle volljährigen Mitglieder, die das Schweizer Bürgerrecht besitzen stimmberechtigt. Den Kirchgemeinden steht es ausserdem

¹ BGS [114.1](#).

² BGS [111.1](#).

³ BGS [113.111](#).

frei, auch niedergelassenen Ausländerinnen und Ausländern das Stimmrecht zu gewähren (§ 5 Abs. 1 Bst. c GpR). Ausgeschlossen vom Stimmrecht sind Personen, die unter umfassender Beistandschaft stehen (§ 4 GpR). Zum Zweck der Feststellung der Mitglieder und der Stimmberechtigung dürfen die Kirchgemeinden folgende Personendaten (inkl. Mutationen) **über ihre Konfessionsangehörigen** beschaffen und bearbeiten:⁴

- Name und Vornamen;
- Geschlecht;
- Geburtsdatum und – zu gegebener Zeit – Todesdatum;
- Staatsangehörigkeit;
- Ausländerbewilligung (Kategorie);
- Heimatort;
- Zivilstand;
- Adresse;
- Zu- und Wegzugsdaten;
- Vorliegen einer umfassenden Beistandschaft;⁵
- Konfessionszugehörigkeit zur jeweiligen Kirchgemeinde.⁶

Soweit zur eindeutigen Identifizierung eines Mitglieds erforderlich, können im Einzelfall zu dessen Eltern folgende Angaben erfragt werden:

- Name und Vornamen;
- Geschlecht;
- Geburtsdatum;
- Heimatort.

Die Konfessionszugehörigkeit der Eltern darf jedoch nicht bearbeitet werden. Die Einwohnerkontrolle gibt insbesondere keine Daten zu Personen ohne Konfessionszugehörigkeit zur betreffenden Kirchgemeinde bekannt, da diese auch keine Mitglieder sind.

Die aufgeführten Daten können **von den jeweiligen Einwohnerkontrollen** erfragt werden. Die Daten werden auch dann bekanntgegeben, wenn sie mit einer Datensperre belegt sind.

§ 7 der Verordnung über die politischen Rechte sieht ausserdem eine Meldepflicht der Einwohnerkontrollen an die Kirchgemeinden bezüglich Mutationen von Konfessionsangehörigen vor.

2. Datenerhebung zur Erhebung der Kirchensteuer

Die Kirchgemeinden erheben eine Steuer von den natürlichen Personen, welche im Gebiet der Kirchgemeinde steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben und sich zum Glauben der betreffenden Kirchgemeinde bekennen (Art. 46 Abs. 3 KV und § 249 Abs. 1 des Steuergesetzes [«StG»]⁷). Von der Kirchensteuer ist befreit, wer beim Kirchgemeinderat schriftlich erklärt, dass er der betreffenden Konfession nicht oder nicht mehr angehöre (§ 249 Abs. 5 StG).

Zur ordentlichen Erhebung der Kirchensteuer benötigen die Kirchgemeinden **über die steuerpflichtigen Personen** dieselben Daten wie zur Identifizierung ihrer Mitglieder (vgl. oben), nämlich:

- Name und Vornamen;
- Geschlecht;
- Geburtsdatum und – zu gegebener Zeit – Todesdatum;
- Staatsangehörigkeit;
- Ausländerbewilligung (Kategorie);

⁴ Die in diesem Merkblatt verwendeten Datenbezeichnungen entsprechen grundsätzlich dem Amtlichen Katalog der Merkmale des Bundesamtes für Statistik, abrufbar unter <https://www.bfs.admin.ch/bfsstatic/dam/assets/349276/master>.

⁵ Die Erwachsenenschutzbehörden melden diese Massnahme den Stimmregisterführern der Kirchgemeinden (§ 7 Abs. 5 der Verordnung über die politischen Rechte; BGS [113.112](#)).

⁶ Die Konfessionszugehörigkeit bezeichnet die Zugehörigkeit zur jeweiligen Kirchgemeinde. Nicht erfasst ist das mögliche Bekenntnis zu anderen, nicht vom Kanton öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften (z.B. Islam).

⁷ BGS [614.11](#).

- Heimatort;
- Zivilstand;
- Adresse;
- Zu- und Wegzugsdaten;
- Vorliegen einer umfassenden Beistandschaft;
- Konfessionszugehörigkeit zur jeweiligen Kirchgemeinde.

Das Steuergesetz enthält indessen auch Spezialbestimmungen für die Besteuerung von **Familien**, deren Angehörige unterschiedlichen Konfessionen angehören (vgl. § 249 Abs. 3 StG). Aus diesem Grund dürfen die Kirchgemeinden auch gewisse Daten über die **Angehörigen** der steuerpflichtigen Personen **unabhängig von deren Konfession** bearbeiten:

Von Kindern unter 16 Jahren:

- Name und Vornamen;
- Geburtsdatum;
- Heimatort;
- Adresse;
- Zu- und Wegzugsdaten.

Von Ehegatten oder eingetragenen Partnern:

- Name und Vornamen;
- Geschlecht;
- Geburtsdatum;
- Heimatort;
- Zivilstand;
- Zu- und Wegzugsdaten.

Von Personen, die nicht ihrer Konfession angehören, haben die Kirchgemeinden weder zu erheben, ob sie einer anderen Konfession angehören noch, ob sie allenfalls Konfessionslos sind.

Erklärt jemand gegenüber dem Kirchgemeinderat, dass er oder sie der betreffenden Konfession nicht oder nicht mehr angehöre gemäss § 249 Abs. 5 StG, so ist der Austritt mitsamt Datum⁸ der Person durch die Kirchgemeinde zu vermerken. Die allfällige neue Konfession darf nicht erhoben werden.

Die in diesem Abschnitt zur Steuererhebung aufgeführten Daten können **von den jeweiligen Einwohnerkontrollen** erfragt werden. Die Daten werden auch dann bekanntgegeben, wenn sie mit einer Datensperre belegt sind.

3. Datenerhebung zur Durchführung des kirchlichen Religionsunterrichts

Aktuell wird das Volksschulgesetz («VSG») nachgeführt. In diesem Merkblatt wird bereits auf den Entwurf des Regierungsrates vom 4. Mai 2021 («E-VSG») Bezug genommen. Künftig werden die wichtigsten Grundsätze zum kirchlichen Religionsunterricht an den öffentlichen Volksschulen ausdrücklich im Gesetz genannt. Demnach können öffentlich-rechtlich anerkannte Religionsgemeinschaften, den ihnen angehörenden Schülerinnen und Schülern in der öffentlichen Volksschule auf eigene Kosten kirchlichen Religionsunterricht erteilen (§ 41 Abs. 1 E-VSG). Die Eltern können die Schüler und Schülerinnen vor Schuljahresbeginn schriftlich vom kirchlichen Religionsunterricht abmelden. Haben die Schüler und Schülerinnen das 16. Altersjahr zurückgelegt, entscheiden sie selbständig über die Abmeldung vom kirchlichen Religionsunterricht (§ 41 Abs. 2 E-VSG)

Um den kirchlichen Religionsunterricht erteilen zu können, benötigen die Kirchgemeinden gewisse Daten über die Schülerinnen und Schüler, die daran teilnehmen. Erfasst sind Schülerinnen und Schüler, die der Konfession der Kirchgemeinde angehören und nicht vom Religionsunterricht abgemeldet sind. Über diese **Schülerinnen und Schüler** dürfen die Kirchgemeinden folgende Daten beschaffen und bearbeiten:

⁸ Vgl. auch § 70 Abs. 2 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern; BGS [614.12](#).

- Name und Vornamen;
- Geburtsdatum;
- Adresse;
- Klassenzugehörigkeit.

Die Erteilung der Auskunft über die oben aufgeführten Daten erfolgt i.d.R. durch die **Volks-schulen**, allenfalls aber auch durch die **Einwohnerkontrolle**. Grundsätzlich nicht bekanntgegeben werden Daten über Schülerinnen und Schüler, die einer anderen bzw. keiner Konfession angehören oder sich vom kirchlichen Religionsunterricht abgemeldet haben. Sofern jedoch ein ökumenisch organisierter Religionsunterricht stattfindet,⁹ dürfen die Kirchgemeinden die Daten der Schülerinnen und Schüler sämtlicher abgedeckten Konfessionen bearbeiten.

4. Datenerhebung zum Angebot der Spezialseelsorge

Zum Aufgabenbereich der Kirchgemeinden gehört auch die Spezialseelsorge. Darunter fallen namentlich die Spitalseelsorge,¹⁰ die Psychiatrieseelsorge, die Gefängnisseelsorge,¹¹ die Notfallseelsorge, die Gehörlosenseelsorge sowie die Seelsorge für Asylsuchende und Flüchtlinge (vgl. § 9 Abs. 1 Bst. a der Verordnung über den Finanzausgleich der Kirchgemeinden)¹².

Die seelsorgerische Betreuung richtet sich an Konfessionsangehörige. Die Mitteilung aller Konfessionsangehörigen erscheint jedoch unverhältnismässig. Deshalb ist den betroffenen Personen beim Eintritt bzw. bei der Aufnahme die Möglichkeit zu geben, in die Bekanntgabe ihrer Daten an die Seelsorge einzuwilligen. Die **Einwilligung** hat ausdrücklich (da regelmässig besonders schützenswerte Personendaten betroffen sind) und freiwillig zu erfolgen und kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden. Die Einwilligungserklärung hat sich auf jene Daten zu beschränken, die zur Aufgabenerfüllung der Seelsorge wirklich erforderlich sind. Diese umfassen:

- Name und Vornamen;
- Geschlecht;
- Eintritts- bzw. Aufnahmedatum in die entsprechende Institution;
- Konfessionszugehörigkeit.

Die Einwilligung sollte grundsätzlich keine weiteren Datenbekanntgaben, etwa zum Krankheitsverlauf, zum Haftgrund etc., umfassen. Diese Angaben können der Seelsorge bei Bedarf von der betroffenen Person direkt mitgeteilt werden.

⁹ Z.B. gemäss dem Ökumenischen Lehrplan für den Religionsunterricht der Kirchen am Lernort Schule in den Kantonen Basel-Landschaft und Solothurn, 2019, abrufbar unter https://erkbl.rpz-basel.ch/fileadmin/daten/erk-bl/pdf/2019_Oekumenischer_Lehrplan_BLSO.pdf.

¹⁰ Vgl. auch § 27 Abs. 3 des Gesundheitsgesetzes («GesG»); BGS [811.11](#).

¹¹ Vgl. auch § 15 Abs. 3 des Gesetzes über den Justizvollzug («JUVG»); BGS [311.11](#).

¹² BGS [131.741](#).

Übersicht der beschriebenen Datenerhebungen

Zweck	Betroffene Personen	Datenkategorien											Bekanntgabe durch	Rechtsgrundlage	
		Name und Vornamen	Geschlecht	Geburts- und Todesdatum	Staatsangehörigkeit	Ausländerbewilligung	Heimatort	Zivilstand	Adresse	Zu- und Wegzugsdatum	Umfassende Beistandschaft	Klassenzugehörigkeit			Eintritts- bzw. Aufnahme-datum
Mitglieder und Stimm-berechtigung	Konfessionsangehörige	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x			Einwohnerkontrolle	Gesetzliche Aufgabenerfüllung ¹³
	Eltern der Konfessionsangehörigen ¹⁴	x	x	x			x								
Steuer-erhebung	Steuerpflichtige Konfessionsangehörige	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x			Einwohnerkontrolle	Gesetzliche Aufgabenerfüllung ¹⁵
	Kinder ¹⁶ der steuerpflichtigen Konfessionsangehörigen	x		x			x		x	x					
	Ehegatten und eingetragene Partner der steuerpflichtigen Konfessionsangehörigen	x	x	x			x	x	x	x					
	Eltern der steuerpflichtigen Konfessionsangehörigen ¹⁷	x	x	x			x		x						
Religions-unterricht	Konfessionsangehörige bzw. vom ökumenischen Unterricht erfasste Schülerinnen und Schüler	x		x								x		Schule oder Einwohnerkontrolle	Gesetzliche Aufgabenerfüllung ¹⁸
Besondere Seelsorge	Eingetretene bzw. aufgenommene Personen (insb. Patienten und Gefängnisinsassen)	x	x										x	Institution	Gesetzliche Aufgabenerfüllung und Einwilligung ¹⁹

IDSB/pow, Juli 2021

¹³ § 45 KV i.V.m. § 15 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 Bst. b InfoDG.

¹⁴ Nur soweit zur eindeutigen Identifizierung eines Mitglieds erforderlich.

¹⁵ § 46 Abs. 3 KV und § 249 StG i.V.m. § 15 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 Bst. b InfoDG.

¹⁶ Unter 16 Jahren (vgl. § 249 Abs. 3 StG).

¹⁷ Nur für Eltern von Kindern unter 16 Jahren oder soweit zur eindeutigen Identifizierung eines Steuerpflichtigen erforderlich.

¹⁸ § 41 E-VSG i.V.m. § 15 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 Bst. b InfoDG.

¹⁹ Insb. § 27 Abs. 3 GesG sowie § 15 Abs. 3 JUVG i.V.m. § 15 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 Bst. b und d InfoDG.